

amenten ihre Herren vertreten können, und § 15 gilt auch in K. offenbar nur solchen Unternehmungen, die nicht in des Landfriedens oder des Reiches Namen geschehen. W. hat also das, was es aus K. aufgenommen hat, zwar überarbeitet, doch nur wenig verändert.

Was lässt sich nun über die Bestimmungen ermitteln, die W. über K. hinaus bietet? Landfriedensurkunden lassen uns immer zuerst nach Vorlagen oder wenigstens Vorbildern fragen. Es ist erklärlich genug, dass sich viele ihrer Vorschriften von Vertrag zu Vertrag forterben. Bei unserer Urkunde würde man für wesentliche, ja die wesentlichsten vergebens nach der Quelle forschen, wenn man diese anderswo suchen wollte, als in der politischen Lage, der Wenzels Landfriede entsprungen ist. Wir kommen darauf zurück. Von dem, was W. gegenüber K. eigentümlich ist — es sind die Artikel 16, 23, 26 bis 30 — gehören § 26 und § 30 ohne weiteres in die Reihe der Bestimmungen, die wir uns, so wie sie sind, nur in diesem Landfrieden denken können. Sehen wir ab von § 16, der eine K. fehlende Ergänzung von § 15 bringt, so finden wir bei den übrigen allerlei Anklänge an die vorangehenden fränkischen Landfrieden von 1368¹ und 1371². Untersuchen wir im einzelnen, ob diese Anklänge tatsächliche Uebereinstimmung bedeuten.

Wir betrachten zuerst den 28. Artikel, der inhaltlich ganz, der Form nach mehr als die anderen mit den entsprechenden von 1368 und 1371 zusammenstimmt:

W. § 28	1368 § 2	1371 § 2
Und sullen auch wir, die vorgenanten fursten, grafen, herren und stet mit iren amptlewten, rittern, knechten und dienern, die in iren landen gesezen sein, schaffen und bestellen, daz sie sulchen lantfrid als er hie vor begrif-	Und sullen auch alle die obgenanten byschof, fursten, graven und herren bei den ayden, die si daruber gesworn habent, stellen und schicken, daz alle ir stet, rihter und amptlüt und diener, die in dem lantfrid gesezen sint, vor in	Und sullen und wollen auch wir als wir uns zu yn geruchet haben zu verpinden und ouch alle die obgenanten bysschoff, fursten, graven und herren by den ayden, die sie doruber gesworn habent, stellen und schicken, daz alle

1) Im Auftrage des Kaisers durch Erzbischof Johann von Prag abgeschlossen zu Nürnberg, 24. Nov. 1368; gedruckt bei E. Fischer (s. oben S. 653, N. 1), Beilage 2, S. 109—116. 2) S. oben S. 653.